

BVGer D-5874/2015 vom 2. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5874_2015

FR: TAF D-5874/2015 du 2 octobre 2015

IT: TAF D-5874/2015 del 2 ottobre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte als ausreisebestimmenden Anlass geltend, er habe am 22. August 2013 eine schriftliche Todesdrohung erhalten. Obwohl er letztlich nicht wisse, von wem diese stamme, würden er und seine Familie vermuten, und seine Familie davon ausgehen, dass die Urheberschaft bei Angehörigen der YPG liege (vgl. act. A32/13 S. 10 f., F58, 65 und 67).

E. 5.2

Diesbezüglich bleibt indessen - in Übereinstimmung mit den entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung - festzuhalten, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich verschiedener wesentlich erscheinender Einzelheiten im Zusammenhang mit der angeblichen Todesdrohung widersprüchliche Aussagen gemacht hat. So erklärte er bei der BzP, dass die Drohung auf Arabisch auf den Sack geschrieben worden sei und im Sack selbst eine Patrone gewesen sei (vgl. BzP S. 9 Ziff. 7.01 i.f., act. A8/27). Bei der einlässlichen Anhörung vom 31. Juli 2015 machte er demgegenüber geltend, dass sich im Sack nebst einer Patrone ein Zettel befunden habe, auf der die Drohung festgehalten worden sei (vgl. act. A32/13 S. 6 F31). Im Weiteren machte er unterschiedliche Angaben zum Inhalt der Todesdrohung. So nannte er bei der BzP die Worte "Du hast nur noch zwei Tage zu leben" (vgl. BzP S. 9 Ziff. 7.01 i.f.). In der einlässlichen Anhörung nannte er allerdings die Worte "Bereite dein Leichentuch vor. Du kostest nur einen Schuss. Dies wird bald passieren." (vgl. act. A32/13 S. 6 F31). Angesichts der Prägnanz eines derartigen Erlebnisses hätte vom Beschwerdeführer allerdings erwartet werden können, dass er in Bezug auf dieses Geschehnis stimmigere Angaben hätte machen können. An dieser Feststellung vermag auch die Behauptung in der Beschwerde nichts zu ändern, die unterschiedlichen Aussagen seien einerseits dem tiefen Bildungsstand des Beschwerdeführers und andererseits dem Umstand zuzuschreiben, dass zwischen seinen beiden Befragungen durch die Schweizer Asylbehörden eine längere Zeitspanne (ein Jahr) gelegen habe (a.a.O. S. 5/6), tangiert doch das Ausmass der Schulbildung grundsätzlich nicht die Wahrnehmungsfähigkeit in Alltagsdingen. Angesichts der Kürze und Prägnanz der Todesdrohung vermag auch der weitere Einwand in der Beschwerde nicht nachhaltig zu überzeugen, die unterschiedliche Wiedergabe ihres Inhalts sei letztlich dem Zeitablauf geschuldet. So besehen, lassen bereits die vorerwähnten Widersprüche in Bezug auf die Todesdrohung an der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Vorbringen zweifeln.

E. 5.3

Die Unglaubhaftigkeit der Todesdrohung wird im Ergebnis auch durch den Umstand bekräftigt, dass es grundsätzlich wenig überzeugend anmutet, dass der Beschwerdeführer Mitglieder der YPG in einer Weise politisch kritisiert haben sollte, die beinahe zwangsläufig deren Unwillen wecken musste, um andererseits wiederholt auf die Allmacht dieser Organisation und deren Unduldsamkeit gegenüber jeglicher Kritik hinzuweisen (vgl. act. A32/13 F37, 44, 57 und 58).

E. 5.4

Selbst wenn indessen von der Glaubhaftigkeit einer entsprechenden Todesdrohung auszugehen wäre, hat der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, es habe bis zu seiner Ausreise Anfang Dezember 2013 keine weiteren Vorkommnisse mehr gegeben (vgl. act. A32/13 S. 8 F49 f.). Diese Aussage lässt den Schluss zu, dass die Todesdrohung letztlich eine reine Drohgebärde darstellte, andernfalls diese weitergehende Konsequenzen für den Beschwerdeführer gehabt haben dürfte, zumal davon auszugehen ist, dass den Urhebern der Drohung der Wohnsitz des Beschwerdeführers und dessen Familie in E._____ bekannt gewesen sein dürfte, wo er nach eigenem Bekunden noch bis zur Ausreise am 5. Dezember 2013 (vgl. BzP S. 5 Ziff. 2.02) beziehungsweise bis etwa 15 Tage nach Erhalt des Drohschreibens (vgl. act. A32/13 S. 8 F49) gelebt habe. Der Beschwerdeführer machte zwar anlässlich seiner Anhörung vom 31. Juli 2015 auf Vorhalt, die Folgenlosigkeit der Todesdrohung bis zu seiner Ausreise aus Syrien weise im Ergebnis auf "eine normale Drohung" hin, zusätzlich geltend, er habe von seinen Familienangehörigen nachträglich erfahren, dass sein Bruder I._____ am 16. Oktober 2014 in seiner (des Beschwerdeführers) früherer Wohnung in E._____ festgenommen worden sei, wobei man ihn mit dem Vorwurf konfrontiert habe, er (der Beschwerdeführer) hätte früher Waffentransporte für die Rebellen durchgeführt (vgl. act. A32/13 S. 10 F59-61). Damit stehe fest, dass die syrischen Behörden ihn heute als Regierungsgegner suchen würden (vgl. act. A32/13 S. 11 F67). Das Bundesverwaltungsgericht vertritt in diesem Zusammenhang indessen die Ansicht, dass es a priori wenig glaubhaft anmutet, dass die syrischen Sicherheitsbehörden den Beschwerdeführer erst mehr als zehn Monate nach dessen Ausreise aufgrund einer Falschanschuldigung Unbekannter hätten suchen sollen, zumal aufgrund der Aktenlage doch sehr fraglich zu sein scheint, ob irgendwelche politischen Kreise irgendeine Veranlassung gehabt haben könnten, den Beschwerdeführer wegen unerwünschter Kritik aus Rache bei den syrischen Behörden zu denunzieren (vgl. E. 5.1 bis 5.3 vorstehend). Aus diesen Überlegungen stellen die entsprechenden Behauptungen des Beschwerdeführers aus Sicht des Gerichts lediglich einen unbehelflichen Versuch dar, nachträglich einen asylrelevanten Sachverhalt zu konstruieren.

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin brachte den Schweizer Behörden gegenüber klar zum Ausdruck, dass sie Syrien hauptsächlich wegen des dort herrschenden Bürgerkriegs sowie der persönlichen Gefährdungslage ihres Ehemannes verlassen habe. Da dessen Vorbringen indessen unglaubhaft sind beziehungsweise den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen, kann sie aus den Ausführungen ihres Ehemannes flüchtlingsrechtlich nichts zu ihren Gunsten ableiten. Soweit sie auf die Bürgerkriegssituation in ihrer Heimat hinweist, hat bereits das SEM zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Bürgerkrieg und hierauf fussende allgemeine Nachteile, so tragisch

diese im Einzelfall auch sein mögen, keine Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen, weshalb auch die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen können.

E. 5.6

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Das SEM hat ihre Asylgesuch demnach zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese zu keiner anderen Einschätzung führen können.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Übrigen finden für die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die Artikel 83 und 84 AuG Anwendung (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5.1).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311] noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt (vgl. BVGE 2012/31 E. 6; 2011/24 E. 10.1; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.3

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung beziehungsweise für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit; Art. 83 Abs. 1-4 AuG) sind alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Bei Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der allgemeinen Lage in einem Staat ist deshalb genau so wenig zu prüfen, ob der Vollzug darüber hinaus auch (noch) unzulässig oder unmöglich wäre, wie die Frage, ob der Vollzug auch aus in der Person des Asylsuchenden liegenden Gründen als unzumutbar zu erachten wäre. Erst im Falle einer aufgrund einer Lageveränderung beabsichtigten Aufhebung der vorläufigen Aufnahme wäre zu prüfen, ob allenfalls in der Person begründete individuelle Umstände einem Vollzug (weiterhin) entgegenstehen. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG; vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ungeachtet der Frage der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als

aussichtslos zu bezeichnen sind und daher die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb abzuweisen und die auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzenden Verfahrenskosten (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.